

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2 0 0 5

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|--|--------------|
| Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 85.391.621 € |
| und im | |
| Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 11.401.767 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.670.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.841.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Das Forstwirtschaftsjahr läuft vom 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfällt gem. § 36 Abs. 3 KommHV.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Amberg,

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
der vom Stadtrat Amberg verwalteten Otto-Karl-Schulz-Stiftung
für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt

| | |
|---|----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 67.500 € |
|---|----------|

| | |
|---|---------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.000 € |
|---|---------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Amberg,

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister